

Die Lage
des
Chequewesens in Deutschland.

Referat

gehalten im

Deutschen Handelstage am 15. December 1882

von

Dr. Georg Siemens.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1883.

ISBN-13: 978-3-642-90414-1 e-ISBN-13: 978-3-642-92271-8
DOI: 10.1007/978-3-642-92271-8

In allen wirthschaftlichen Kreisen herrscht Einstimmigkeit darüber, daß der Chequeverkehr neben seiner Bequemlichkeit für den Einzelnen auch von großer Bedeutung für die Allgemeinheit ist, weil man gerade von der Concentration der bisher in vielen Einzelcassen zerstreuten Geldmittel eine wesentliche Stärkung unseres Handelsverkehrs erwartet. Aber die Ansichten sind namentlich in Deutschland darüber verschieden, was eigentlich Chequeverkehr sei, und ebenso verschieden in der Frage, was man eigentlich zu thun habe, um die allgemeine Einführung des Chequeverkehrs zu erreichen. Es ist daher ein Verdienst des bleibenden Ausschusses des Deutschen Handelstages, wenn er diese Frage, nachdem sie durch die Initiative der Braunschweiger Handelskammer im Jahre 1879 auf die Tagesordnung gebracht worden ist, nicht wieder von derselben hat verschwinden lassen.

In England und Amerika, wo der Cheque ein sehr wesentliches Verkehrselement bildet, hat sich durch den Gebrauch eine einheitliche Auffassung über den Inhalt und die Bedeutung des Cheques herausentwickelt, und die Gesetzgebung hat demnächst die auf allgemeiner Uebereinstimmung beruhende Definition durch die Exchange Act von 1882 auch formell sanctionirt. Zahlreiche von den Gerichten entschiedene Präcedenzfälle haben ebenfalls aufklärend nach allen Richtungen gewirkt, und wir können heute sagen, daß der Chequeverkehr in England und Amerika

ganz ausgezeichnet functionirt. Die auf diesem Wege vermittelten Umsätze sind enorm. Nach den amtlichen Ausweisen des London Clearing-house belief sich der Totalbetrag der daselbst vollzogenen Regulirungen während des letzten am 30. April endenden Geschäftsjahres 1881/82 auf 6382 Millionen £strl. In dieser Summe sind allerdings auch die Wechselincasso's einbegriffen. Da aber nach der Schätzung des seit 40 Jahren an der Spitze jenes Instituts stehenden und als Autorität anerkannten Inspectors, Herrn Derbyshire, die compensirten Beträge durchschnittlich nur zu $\frac{1}{6}$ aus Wechseln und zu $\frac{5}{6}$ aus Cheques bestehen, so ergibt dies für den genannten Zeitraum einen Chequeverkehr von 5319 Millionen £strl., oder — das Jahr rund zu 300 Werktagen gerechnet, von $17\frac{1}{2}$ Millionen £strl. pro Tag.

Anderß verhält es sich auf dem europäischen Continent, wo der Chequeverkehr aus mancherlei Gründen noch immer eine exotische Pflanze geblieben ist, und nur von einzelnen Classen der Bevölkerung benutzt wird. Die Gesetzgebungen der meisten Länder haben sich zwar der Materie bemächtigt, aber die Verschiedenheit der öconomischen Gebräuche, die Verschiedenartigkeit der Jurisprudenz und die Verschiedenartigkeit und Unklarheit der Stempelgesetze haben eher einen hemmenden als einen fördernden Einfluß geübt. Die Umsätze in allen diesen Ländern des Continents halten deshalb keinen Vergleich mit den englischen aus.

Gestatten Sie mir hinsichtlich der verschiedenartigen Lage der Gesetzgebung einige kurze Details.

In England ist der Begriff des Cheques gegenwärtig definirt durch Art. 73 der Exchange Act von 1882, die als eine Codification der früheren vereinzeltten Gesetze zu betrachten ist. Die Definition lautet:

A check is a bill of exchange drawn on a banker payable on demand.

The provisions of this act applicable to a bill of exchange payable on demand apply to a cheque.

Der Cheque wird also rechtlich dem Wechsel gleichgestellt.

Die französischen zwei Gesetze von 1865 und 1874 enthalten keine eigentliche Definition, weil die Gesetzgebung sich auf einem unsicheren öconomischen Boden und gegenüber unklaren Verhältnissen befand; sie definiren nur, wozu der Cheque dienen soll, in den Worten:

Le cheque est l'écrit, qui sous la forme d'un mandat de paiement sert au tireur à effectuer le retrait, à son profit ou à celui d'un tiers, de tout ou partie de fonds portés au credit de son compte chez le tiré, et disponibles.

Die belgische Gesetzgebung enthält ebensowenig eine Definition; sie beschäftigt sich in dem Gesetze von 1873 hauptsächlich mit der Erörterung der Stempelfrage.

Die holländische Gesetzgebung stellt eine Reihe von Erfordernissen des Cassierpapiers auf, enthält sich aber ebenfalls jeder Definition.

Das Schweizer Obligationenrecht von 1881, dem der kürzlich veröffentlichte sogenannte Reichsbankgesetzentwurf sich im wesentlichen anschließt, verfährt hinsichtlich der Definition ungefähr wie unser deutsches Wechselrecht hinsichtlich des Wechsels, indem es die Erfordernisse des Cheques feststellt; es geht also weiter, als die anderen, indessen nicht so weit, als die englische Gesetzgebung. Hinsichtlich der Regreßpflicht steht es ungefähr auf dem Boden der letzteren.

In der deutschen Gesetzgebung haben wir nur in dem Wechselstempelgesetz von 1869 eine beiläufige Definition des Cheques als einer „Anweisung auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben vermittelnden Bankhause oder Geldinstitute“.

Als gemeinsames Element in allen diesen Gesetzgebungen kehrt immer die Regel wieder, daß der Cheque eine mit einem Mandatscharacter bekleidete schriftliche Anweisung auf Sicht ist. Die Verschiedenartigkeit zwischen den einzelnen Gesetzgebungen beruht einmal in öconomischen Voraussetzungen und zweitens in gewissen juristischen Folgen.

In den öconomischen Voraussetzungen erstlich insofern, als die Engländer und die Deutschen die Ziehungen nur auf bankers zulassen — wobei man sich allerdings des großen Unterschiedes zwischen einem englischen banker und einem deutschen Banquier wohl bewußt bleiben muß —, während die Franzosen sie auch auf andere Personen zulassen, weil die französische Vermögensverwaltung größtentheils durch Notare vermittelt wird; und ferner insofern, als die Engländer und die Deutschen nicht verlangen, daß schon bei der Ausstellung des Cheques ein disponibles Guthaben des Anweisenden bei dem Banquier vorhanden sein muß, während die Franzosen, die Belgier und die Italiener „une provision préalable et disponible“ fordern.

Der Unterschied in den juristischen Folgen, d. h. also in der Lehre vom Regreß, besteht im wesentlichen darin, daß die Engländer und die Schweizer dem Cheque Wechselrechte geben, während die Franzosen und die Belgier die Ausdehnung des Regresses beschränken, dafür aber Strafbestimmungen eintreten lassen, während endlich die deutsche Civilgesetzgebung überhaupt keinen Regreß kennt.

Was den öconomischen Character des Cheques betrifft, so ist derselbe in allen Ländern ziemlich der gleiche. Es dürfte feststehen, daß nach der Auffassung aller Nationen der Cheque ein Mittel Ding zwischen Banknote und Wechsel darstellt. Mit der Banknote sowohl als dem Wechsel hat er das gemein, daß er ein Forderungsrecht repräsentirt; er unterscheidet sich aber von der Banknote dadurch, daß diese das Anerkenntniß einer Bank von einer gewissen Bedeutung enthält, wonach der Inhaber etwas von ihr zu fordern hat, während der Cheque, der von einer Privatperson ausgestellt ist, nur die Behauptung enthält, daß dem Aussteller bezw. dem an seine Stelle tretenden Inhaber eine Forderung an den Bezogenen zustehe. Das Sicherheitsmoment ist also in dem Cheque ein schwächeres als in der Banknote. Von dem

Wechsel unterscheidet sich der Cheque öconomisch insofern, als der Wechsel in den meisten Fällen der Repräsentant eines Creditgeschäftes ist, während der Cheque im Großen und Ganzen als Disposition über ein vorhandenes Guthaben angesehen werden muß, also das Moment der Creditgewährung prinzipiell ausschließt.

Geht man nun von der Voraussetzung aus, daß der Tauschverkehr in einem Lande sich um so leichter vollzieht, je größer die Menge der Zahlungsmittel ist, so müßte man eigentlich von dem Gesichtspunkte der Verkehrserleichterung aus der Banknote den Vorzug geben, wenn nicht der Vermehrung der Banknoten ein höheres Princip der allgemeinen Wohlfahrt und der Gerechtigkeit entgegenstände.

Man mag über den juristischen Character der Banknote denken, wie man will, das Eine dürfte heute in der allgemeinen Volksanschauung feststehen, daß die Banknote, die gewöhnlich von staatlich autorisirten Anstalten unter gewissen, vom Staate festgesetzten, Vorbedingungen ausgegeben wird, im Verkehre mehr oder minder den Character des Geldes angenommen hat. Nun ist es allgemein bekannt, daß in der Organisation unseres durch Post, Eisenbahn, Telegraphen, Banken u., vermittelten Verkehrslebens das bewegliche Geld in einem gleichmäßig fortdauernden, bestimmten, procentualen Verhältniß zu dem allgemeinen Gesamtvermögen der Nation steht; es ist nicht minder bekannt, daß im Großen und Ganzen die Unerfahrenen — und das ist die große Menge — aus der Vermehrung der vom Staate anerkannten Zahlungsmittel einen Rückschluß auf die Vermehrung des Gesamtvermögens der Nation zu ziehen pflegen. Wie hart aber Irrthümer und Trugschlüsse auf diesem Gebiete sich zu bestrafen pflegen, das lehren die Erfahrungen, welche die Franzosen, Oesterreicher und Russen im Anfang dieses Jahrhunderts und wir selbst zum Theil im Anfang des vorigen Jahrzehnts gemacht haben. Eine künstliche Vermehrung des Geldes ist also gefährlich.

Dazu kommt ein zweites Moment! Die Grundlage für

die Ausgabe von Banknoten, die sogenannte Deckung pflegt meist in Wecheln, d. h. in Forderungen aus noch nicht abgewickelten Contracten zu bestehen. Die Bank, welche den Wechsel discountirt, setzt den Wechseleinreicher noch vor der Abwicklung des Geschäfts wieder in den Besitz desjenigen Geldes, welches er aus diesen noch nicht vollständig abgewickelten Contracten zu fordern hat, und insofern enthält — darüber darf man sich keine Illusionen machen — jede Discountirung eines Wechsels durch eine staatliche oder von dem Staate autorisirte Anstalt einen gewissen indirecten Act der Staatsunterstützung. Nun pflegt die Bank immer nur mit sogenannten „sicheren“, d. h. wohlhabenden Leuten zu arbeiten; diese Staatsunterstützung kommt also hauptsächlich den besitzenden Klassen zu Gute, und man muß sich dessen wohl bewußt bleiben, daß bei der starken Accentuirung der socialen Richtung, wie sie s. B. in Frankreich von Napoleon III. und heute in Deutschland durch den Fürsten Bismarck vertreten wird, die Frage nach der wissenschaftlichen, juristischen Berechtigung eines solchen Verfahrens früher oder später in das Bereich der öffentlichen Discussion gezogen werden wird. Es sollen — ich kann den Beweis dafür nicht übernehmen — vor Kurzem aus Arbeiterkreisen bereits Anträge an die Behörde gelangt sein, daß die Reichsbank angewiesen werde, auch kleine Arbeiterwechsel von 25 Mark an zu discountiren. Darin kann man schon indirect den Anfang einer gewissen Bewegung nach dieser Richtung hin erkennen. Ist aber die Vermehrung der Banknoten aus diesen Gründen ausgeschlossen, so muß die Vermehrung der Zahlungsmittel auf dem Gebiete des Cheques und des Wechsels gesucht werden.

So sehr nun auch Cheque und Wechsel nach der Art des Gebrauches in einander übergehen, so ist doch zwischen den beiden, wie schon vorhin angedeutet, ein großer principieller Unterschied. Der Wechsel ist ein auf Credit beruhendes Umlaufmittel, der Cheque lediglich ein Zahlungsmittel. Der Zweck des Wechsels ist der, ein noch nicht

abgewickeltes Geschäft in eine solche Form zu kleiden, daß der Abwicklung vorgegriffen wird; der Zweck des Cheques ist der, ein Guthaben, sei es, daß dasselbe schon vor der Ausstellung des Cheques vorhanden war, sei es, daß es zwischen der Ausstellung des Cheques und der Präsentation und Encassirung des Cheques durch irgend welche Operation beschafft wird, zum Incasso zu bringen. Der Mann, welcher einen Wechsel verkauft, braucht Geld; der Mann, welcher einen Cheque verkauft, hat Geld.

Das praktische Verhalten der englischen Nation liefert dafür den besten Beweis. Das englische Gesetz verlangt die Präsentation des Cheques innerhalb einer reasonable time, widrigenfalls der Säumige seinen Regreß gegen den Aussteller verlieren kann. Außerdem gewährt das englische Recht durch die Gestattung des „Crossing“ jedem Inhaber die Möglichkeit, die Zahl der Personen, welche den Cheque präsentiren können, d. h. die Umlaufsfähigkeit des Cheques zu beschränken und von dieser Erlaubniß wird von dem englischen Publikum bekanntlich ein sehr ausgiebiger Gebrauch gemacht. Je mehr aber durch Gesetz und Gebrauch die Umlaufsmöglichkeit beschränkt wird, um so mehr gewinnt der Cheque den Character des Zahlungsmittels, gegenüber dem Character des Creditmittels. Er tritt seiner Natur gemäß nicht sowohl als Ergänzungsmoment des Wechsels, als vielmehr der Banknote auf.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge kann man über die Entscheidung der Frage, ob die Ausdehnung des Cheque-Verkehrs für Deutschland wünschenswerth sei, wohl nicht mehr zweifelhaft sein. Die früheren auf Erweiterung des Cheque-Verkehrs gerichteten Anträge der Braunschweiger Handelskammer aus dem Jahre 1879 sind allerdings von verschiedenen Seiten bekämpft worden, ohne Zweifel, weil man befürchtete, daß die weitere Entwicklung des sich glänzend bewährenden Giroverkehrs der Reichsbank gestört werden und daß die Ausbildung des Chequeverkehrs durch Privatbanken eine Ablenkung erzeugen könnte, welche die wünschenswerthe Cen-

tralisation des Geldverkehrs beeinträchtigen möchte. Nun hat aber die Erfahrung der letzten zwei Jahre bewiesen, daß der Giroverkehr der Reichsbank — die statistischen Ziffern folgen weiter unten — sich in der letzten Zeit sehr viel langsamer fortentwickelt hat, als im Anfang. Er ist auf die eigentlich geschäftstreibenden und Wechsel discountirenden Kreise beschränkt geblieben, und man hat, anscheinend, auch an der leitenden Stelle der Reichsbank die Ueberzeugung gewonnen, daß auf eine weitere Entwicklung des Giroverkehrs nur dann mit Sicherheit zu rechnen ist, wenn neue Kreise diesem Verkehr erschlossen werden. Aus dieser Auffassung heraus erklärt sich das augenblickliche Vorgehen der Reichsbank, welche sich, wie die Zeitungen berichten, gegenwärtig mit einem Gesetzentwurf zur Entwicklung des Chequeverkehrs beschäftigt.

Ist aber diese Frage hiernach principiell entschieden, so handelt es sich heute nur noch darum: was kann im Interesse dieser von Allen für wünschenswerth erachteten Ausdehnung des Chequeverkehrs geschehen? soll man Alles, wie bisher, der freien Entwicklung überlassen, oder soll man die Gesetzgebung um Unterstützung angehen?

Nun steht wohl kein Kenner des practischen Lebens mehr auf dem naiven Standpunkt, zu glauben, daß es genüge, ein Gesetz zu machen, um thatsächliche Verhältnisse zu schaffen. Es ist unter den Praktikern allgemein anerkannt, daß eine weise Gesetzgebung keine andere Aufgabe hat, als die thatsächliche Entwicklung zu beobachten, etwa auftauchende Auswüchse zu bekämpfen, die vernünftige Entwicklung zu schützen und das zur Sitte gewordene zum Gesetz zu erheben, insofern es den Grundsätzen der allgemeinen Gerechtigkeit entspricht. Jede Prüfung muß sich daher zuerst auf die thatsächlichen Verhältnisse richten.

Die englischen und amerikanischen Verhältnisse sind im Wesentlichen bekannt. Zu ihrer Characterisirung genügt vielleicht am besten die bekannte Anekdote, die Alfons Esquiroz

in seinem Buche erzählt, worin er einen englischen Krämer auf die Frage nach dem Unterschied zwischen einem man und einem gentleman antworten läßt: Ein man ist derjenige, welcher die gekaufte Waare baar bezahlt, ein gentleman dagegen der, welcher, wenn er meine Waare kauft, mir alle sechs Monate einen Cheque auf seinen banker giebt.

Auch in Deutschland ist der Giro- und Chequeverkehr durchaus nicht so ungebräuchlich, wie es in vielen Kreisen und namentlich in unserer juristischen Literatur angenommen wird. In den Conrad'schen Jahrbüchern von 1878 findet sich ein interessanter Aufsatz von Professor Cohn in Heidelberg, dessen Mittheilungen übrigens für Juristen außerordentlich werthvoll sind; darin wird unter Anderem mitgetheilt, daß: in neuester Zeit auch die Reichsbank einen lebhaften Verkehr mit ihren Girokunden unterhalten solle.

Aus den von der Reichsbank selbst veröffentlichten Ziffern seit dem Jahre 1876, aus einer Periode also, die weit hinter die Zeit, in welcher Herr Professor Cohn schrieb, zurückreicht, ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Durchschnittliches Guthaben der Deponenten.	Auf Giro-		Davon regulirt	
	Conto wurden	vereinnahmt	durch	durch
Markt	Markt	Markt	Baarezahlung	Chequeverkehr
	Markt	Markt	Markt	Markt
1876	70,6 Million.	8 392 Mill.	3 285 Mill.	5 107 Mill.
1877	99,1 "	13 518 "	5 085 "	8 433 "
1878	110 "	13 645 "	4 941 "	8 704 "
1879	128,8 "	15 217 "	5 254 "	9 963 "
1880	125 "	17 618 "	6 047 "	11 571 "
1881	127 "	18 724 "	6 590 "	12 134 "

Das sind zweifellos bedeutende Summen.

Aber es ist nicht nur die Reichsbank, die diesen Verkehr vermittelt, eine Reihe von Privatbanken hat sich ebenfalls mit größerem oder geringerem Erfolge um dessen Entwicklung bemüht. Man mag von Hamburg absehen, wo der Giroverkehr seit alter Zeit in einer solchen Weise ausgebildet ist, daß jeder anständige Privatmann im Wohnungsanzeiger sein Bankconto veröffentlicht; das sind Ausnahmeverhältnisse, die aus

einer sehr glücklichen Construction und Organisation der Geldverhältnisse herrühren, die aber im Allgemeinen für das übrige Deutschland nicht maßgebend sein können. Aber auch in Berlin wird durch den Berliner Cassenverein, der das Clearinghouse für den Geld- und Effectenverkehr sämtlicher Banquiers ist, der Verkehr im Wesentlichen durch Cheques vermittelt.

Die Ziffern sind ungefähr folgende:

Durchschnittliches Guthaben der Deponenten	Chequeverkehr		
	der Banquiers unter einander	mit der Reichsbank	
1879	16 Millionen M.	3007 Millionen	1326 Millionen
1880	17 $\frac{1}{2}$ "	3724 "	1649 "
1881	14 $\frac{1}{2}$ "	4235 "	2075 "

Trotz der Verminderung der Guthaben wuchs die Umsatzziffer, d. h. die Schnelligkeit der Geldbewegung machte das Halten größerer Bestände überflüssig. Man sieht hieraus, daß unsere gewerblichen Stände gegen diesen Chequeverkehr sich bisher durchaus nicht ablehnend verhielten.

Wesentlich ungünstiger verhält es sich mit dem Privatpublicum, welches sich um die Privatbanken gruppirt. Die Statistik giebt hier wenig Material, weil die Banken aus Furcht vor Concurrrenz und aus mancherlei andern Gründen mit ihren Publicationen sehr sparsam zu sein pflegen. Aber auch hier ist immerhin Etwas geleistet. In einer Bank, an deren Leitung ich betheilig bin, ergiebt die Zusammenstellung der einzelnen Ziffern, daß das Berliner Etablissement der Deutschen Bank im Jahre 1881 in Berlin 1561 Platz-Girokunden hatte, speciell Privatleute, die sämtlich in der Stadt wohnten, die durch 27 648 Cheques über 81 Millionen verfügten, und in den ersten elf Monaten des Jahres 1882 2620 Platz-Girokunden, die durch 42 305 Cheques über 101 Millionen verfügten; ihr durchschnittliches Guthaben betrug im Jahre 1881 ca. 9 Millionen,

1882 ca. 10¹/₂ Millionen. Die Ziffern der Disconto-Gesellschaft waren nicht in Erfahrung zu bringen. Die Leipziger Creditanstalt, welche seit 25 Jahren in dieser Richtung thätig ist, hatte im Jahre 1881 ebenfalls einen durchschnittlichen Depositenbestand von 10 Millionen Mark. Interessant sind in dieser Beziehung die Resultate von Instituten an Orten, die dem Großverkehr vollständig fernstehen. So hatte die Oldenburgische Spar- und Leihbank im Jahre 1881 811 offene Conten, worunter 219 Damen, welche zwar nur den geringen Betrag von 549 000 Mark gut hatten, für deren Rechnung aber doch 5755 Cheques eingelöst wurden. Die Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank in Schwerin hatte im Jahre 1881 1739 Giroconten mit einem durchschnittlichen Guthaben von 3 676 000 M., welche mittelst 13 825 Cheques über etwa 25¹/₂ Millionen Mark verfügten. Man ersieht hieraus, daß die Bemühungen vernünftiger Banquiers wenigstens nicht ganz hoffnungslos sind, wenngleich die Entwicklung bisher eine recht langsame war.

Aber ein durchaus unvortheilhaftes Bild erhält man, wenn man untersucht, wie der Chequeverkehr öconomisch von den einzelnen Banken betrieben worden ist. Man findet da, daß jede einzelne Bank ihr eigenes besonderes Chequeformular hat, für dessen Abfassung in fast allen Fällen die Furcht vor der Stempelgesetzgebung von wesentlicher Bedeutung gewesen ist. Denn wenn auch der Cheque nach dem Wechselstempelgesetz von 1869 als steuerfrei anerkannt worden ist, so war den kaufmännischen Anweisungen doch ein Stempel auferlegt worden, und bei dem Mangel ausreichender Definition mußte kein Mensch den Unterschied zwischen dem Cheque und einer kaufmännischen Anweisung mit Sicherheit zu bestimmen. Auch ist die Stempelfreiheit der Cheques in Folge dessen von der Steuerbehörde wiederholt angefochten und erst durch ein Urtheil des Leipziger Oberhandelsgerichts vom 24. October 1874 in einer Elsäffer Proceßsache endgiltig anerkannt worden. Es liegt aber auf der Hand, daß ein

Cheque, dessen Umlaufszeit immer nur auf wenige Tage beschränkt ist, den Wechselstempel überhaupt nicht tragen kann, und daß, so lange das Publicum die Furcht hatte, es müsse auf einen Cheque die Wechselstempelmarke kleben, es keinen Cheque in der Form einer Anweisung ausstellte. Bei dem Wechsel, der ja doch meistens ein 3-Monatspapier ist, wirkt der Stempel als eine mäßige Disconterhöhung von etwa 2 per mille. Während der Wechsel aber der Träger eines selbstständigen Creditgeschäfts ist, ist der Cheque gerade so wie die Quittung weiter nichts, als die Abwicklungsform für ein bereits anderweit abgeschlossenes Geschäft, welches schon anderweit besteuert worden ist.

Bei der Unsicherheit, in welcher man sich dem Stempelgesetz gegenüber befand, wurden die verschiedenartigsten Wege eingeschlagen. Die Reichsbank gab, indem sie sich an französische Vorbilder anlehnte, ihrem sogenannten weißen Cheque die Quittungsform — denn Quittungen waren stempelfrei.

Das Formular der Reichsbank lautet:

„Von der Reichsbank habe ich 100 000 Mark auf Giroconto erhalten.“

Der sogenannte rothe, zu Uebertragungen bestimmte Cheque lautet:

„Die Reichsbank wolle dem Conto von K. 100 000 Mark gutschreiben und dafür belasten das Conto von J.“

Dieser Cheque enthält zwar eine Anweisung, aber nach den Vorschriften der Reichsbank muß er auf eine bestimmte Person lauten und ist nicht übertragbar. Aus Rücksicht für die damalige preussische Stempelgesetzgebung ist die Zahlungsanweisung in die Form der damals stempelfreien Buchungsanweisung verkleidet. Der eigentliche juristische Character des Cheques ist auch hier verwischt. Wollte man diesen ganz klar stellen, so müßte der Cheque lauten:

„Die Reichsbank wolle bei Sicht in Anrechnung auf mein Guthaben an K. oder Ordre 100 000 Mk. zahlen.“

Diese Form ist auch von einzelnen Banken gebraucht worden, aber in Folge der Furcht vor dem Stempelfiscus ist es außerordentlich schwer gewesen, dieselbe einzubürgern. Deshalb hat z. B. auch die Discontogesellschaft, die einen nicht unbedeutenden Chequeverkehr pflegt, die Quittungsform als Basis genommen. Das Resultat dieser Verschiedenartigkeit der Formulare ist aber gewesen, daß das Publicum eine gewisse Unsicherheit behalten hat.

Dieses Moment ist zusammengetroffen mit einer Reihe von wirthschaftlichen Momenten, die man auch nicht verschweigen darf. Erstlich sind die deutschen Banquiers sehr verschieden von den englischen bankers. Unsere Banken sind in der großen Mehrzahl nach ihrem Character wesentlich *credits mobiliers*. Die Privatbanquiers, welche mit der Reichsbank nicht concurriren können, betrachten sich nicht als Reservoir, bei denen das Publicum sein Geld niederlegt, sondern sie verwerthen ihre Intelligenz nicht zum geringsten Theil in speculativer Richtung. Sie besitzen in den wenigsten Fällen die Geduld, welche erforderlich ist, um unter ungünstigen gesetzlichen Verhältnissen einen mühsamen und verhältnißmäßig wenig Gewinn bringenden, viele leichte Gewinne aber ausschließenden, Geschäftsbetrieb durchzuführen. Dazu tritt nun ferner die außerordentlich speculative Neigung unseres Publicums. Wir dürfen nicht vergessen, daß Deutschland in den letzten 50 Jahren eine wirthschaftliche Revolution mit einer Schnelligkeit durchgemacht hat, die nur von Amerika übertroffen wurde. Wenn wir vor 50 Jahren lediglich ein Agriculturstaat waren, so sind wir heute ein Industriestaat ersten Ranges, dessen Industrie die französische bei Weitem übertrifft. Daß die damit zusammenhängenden schnellen Vermögensverschiebungen nicht ohne Einfluß auf die Gesamttanschauung und die Characterbildung unserer bürgerlichen Classen sein konnten und eine gewisse speculative Richtung befördern mußten, ist wohl kaum bestrittbar.

Die scharfe agrarische Gegenströmung der heutigen Tage

darf uns deshalb nicht befremden; sie ist weiter nichts, als eine Reaction gegen mancherlei Uebertreibungen seitens des mobilen Capitals. Leider wird dabei das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, wie die lächerlichen Declamationen gegen die Börse und der wunderliche Wedell-Malchow'sche Antrag zur Genüge beweisen. Jedenfalls ist es im hohen Grade beachtenswerth, daß diejenigen Plätze, welche von dieser revolutionairen Entwicklung weniger berührt worden sind, wie Bremen und Hamburg, sich in Bezug auf die Gestaltung der Bank- und Börsenverhältnisse, namentlich in Bezug auf die Entwicklung des Chequeverkehrs von dem übrigen Deutschland nicht unwesentlich unterscheiden.

Alle diese vorerwähnten Umstände zusammen aber standen der Entwicklung des Depositen- und des damit zusammenhängenden Chequeverkehrs entgegen. Diesen öconomischen Schwierigkeiten kann zwar ein Gesetz nicht entgegen wirken; es kann aber die juristischen Hindernisse beseitigen, indem es durch Feststellung der Definition des Cheques ein einheitliches Zusammenwirken unseres Handelsstandes von einem gemeinschaftlichen Ausgangspunkte aus ermöglicht und durch Staturierung der Stempelfreiheit des Cheques dessen Ausdehnungsfähigkeit verbürgt. Von diesen beiden Gesichtspunkten aus möchte ich mich für den Erlaß eines Gesetzes erklären.

Was nun den Inhalt eines solchen Gesetzes anbetrifft, so sind namentlich folgende Punkte von Wichtigkeit. Es muß in demselben definirt werden der Character des Cheques nach seinen öconomischen Eigenthümlichkeiten, d. h. es muß festgehalten werden seine Eigenschaft als Abwicklungsmittel für eingegangene Contracte bezw. als Zahlungsmittel mit den daraus sich ergebenden Consequenzen:

1. Ausstellung auf Sicht,
2. Kürze der Präsentationsfrist, die man je nach dem Orte der Ausstellung auf etwa 3. bis 5 Tage bemessen kann, und
- 3) Stempelfreiheit.

Ueber alle diese Punkte herrscht in der öffentlichen Meinung ziemlich allgemeine Uebereinstimmung. Auf Verschiedenheit der Ansichten stößt man erst bei der Frage, ob eine Beschränkung in der Person des Zahlungsleiters stattzufinden hat oder nicht, d. h. ob man nur Banquiers oder auch andere Personen als Bezogene zulassen solle. Die Engländer lassen nur bankers als Bezogene zu, weil in England jeder anständige Mann ein Bankconto zu haben pflegt, und weil die baldige Einlösung des Cheques auf diesem Wege am sichersten vor sich geht. In Frankreich, wo die Vermögensverwaltung vielfach in den Händen der Notare ruht, hätte eine solche Beschränkung keinen Zweck gehabt, man hat daher auch andere Kreise zugelassen. Für Deutschland würde es meines Erachtens wünschenswerth und vernünftig sein, die gleiche Beschränkung wie in England einzuführen, wenngleich manche Autoritäten sich mit Bestimmtheit in entgegengesetztem Sinne ausgesprochen haben. Irgend welche erworbenen Rechte werden durch eine solche Beschränkung nicht verletzt, denn bisher ist die Einführung des Chequewesens nur durch Banken versucht worden. Außer in Bremen dürfte schwerlich Jemand einen deutschen Cheque gesehen haben, der auf eine Privatperson oder auf eine Waarenfirma ausgestellt worden wäre, es liegt also kein Bedürfniß vor, die Möglichkeit zur Eröffnung eines Verkehrs zu schaffen, der bisher von dem Publicum selbst für wünschenswerth noch nicht erklärt worden ist.

Außerdem aber ist zu erwägen, daß eine eigentliche Entwicklung des Chequeverkehrs erst dann erfolgen kann, wenn in Deutschland die Einrichtung getroffen wird, welche die Engländer, die Amerikaner, und seit 1872 auch die Franzosen in ihren Clearing-houses besitzen, wo täglich die einlaufenden Cheques ausgetauscht und verrechnet werden. Dann, aber auch nur in diesem Falle, erfüllt das Chequewesen zugleich einen öffentlichen Zweck, indem es dazu beiträgt, die bisher in den Einzelcassen zerstreuten kleinen Beträge in großen

Reservoirs zu centralisiren, wo sie für die Allgemeinheit wirksam werden können. Je größer die Zahl derjenigen ist, welche Bezogene sein können, um so schwieriger wird die Einrichtung eines Clearing-house, um so länger läuft der Cheque, ehe er zur Einlösung gelangt, um so mehr wird er seines Characters als Zahlungsmittel entkleidet und in ein Creditgeschäft verwandelt. Dann auch kann man die französische und italienische, durchaus undurchführbare, Bestimmung fallen lassen, welche das Haupthinderniß für die Einführung des Cheques in Frankreich war, nämlich die Forderung, daß schon vor der Ausstellung eine provision préalable et disponible vorhanden sein muß. Wenn der Cheque sehr schnell an demjenigen Orte ankommt, wo er bezahlt werden muß, so daß der Zeitraum zwischen der Ausstellung und der Bezahlung ein geringer ist, dann kommt es auf die Frage der provision préalable et disponible überhaupt nicht an. Die größte Sicherheit gegen Betrugsversuche liegt in der kurzen Präsentationsfrist und in der Beschränkung der zu beziehenden Personen. Der Nutzen für die Allgemeinheit aber liegt darin, daß einige größere Reservoirs geschaffen werden, in denen das unbenutzt liegende Privatvermögen der Nation sich sammelt. Je geringer die Zahl dieser Reservoirs ist, um so größer ist die Masse der in denselben concentrirten Geldmittel und um so bedeutender ist der Nutzen für die Allgemeinheit, weil die Menge des in den Einzellassen todt liegenden Bestandes in demselben Verhältniß abnimmt. Auf diesen öconomischen Vortheil ist der Hauptwerth zu legen. Hat doch Hamburg seinen ganzen großartigen Waarenverkehr in den sechziger Jahren durch die Girobank vermittelt mit einem Kassenbestand von nur circa 15 Millionen Mark Banko und damit den besten Beweis für die colossale, durch Nutzbarmachung des in den einzelnen Kassen sonst todt liegenden Bestandes erzielte Ersparniß, sowie für den Vortheil geliefert, welcher in der Beschränkung der Zahl der zu beziehenden liegt.

Ein zweiter Punkt, über welchen große Verschiedenheit der Anschauungen herrscht, ist die Frage nach der Form: will man nur einen Anweisung=Cheque zulassen, oder will man auch einen Quittungs=Cheque zulassen? Die Franzosen kennen sowohl Cheque-récépisse als Cheque-mandat. Der Cheque-récépisse existirte in Frankreich schon vor dem Jahre 1865. Daß der Weiterbegebung zu Grunde liegende juristische Geschäft ist indeß aus diesem Formular nicht erkennbar. Man muß sich die Sache so vorstellen, als ob der Inhaber des Quittungs=Cheques denjenigen, dem er den Cheque giebt, zugleich mit einer Vollmacht zur Präsentirung des Cheques bekleidet, und als ob diese Vollmacht beim Weitergeben des Cheques auch stillschweigend immer weiter transmittirt wird. Wenn der Cheque in solchem Falle nicht bezahlt wird, so ist von Regreß nach dem gewöhnlichen Privatrecht keine Rede. In Frankreich hat man versucht, dem abzuhelpfen; ein Urtheil der Cour de Paris vom 3. März 1864 hat ausgesprochen, daß im Falle der Nichtonorirung eines einfach von Hand zu Hand übergebenen Quittungs=Cheques Regreßrechte gegen den Aussteller entstehen sollen, aber diese Entscheidung ist von den französischen Juristen sehr lebhaft und, wie mir scheint, aus sehr triftigen Gründen angefochten worden, welche Enoch Defert in seinem interessanten Buche sur la Monnaie fiduciaire des Längeren ausführt.

Auch der kürzlich veröffentlichte sog. Reichsbank-Entwurf spricht sich für den Quittungscheque aus. Gleichwohl vermag ich meine Bedenken gegen dessen Beibehaltung nicht aufzugeben. Der Quittungscheque ist ein Nothbehelf und wird als solcher im Gebrauch bleiben müssen, so lange wir kein Gesetz haben und so lange über die Stempelfrage noch Zweifel herrschen. Er wird aber entbehrlich und wirkt geradezu schädlich, wenn man ihn nach Lösung dieser Frage noch beibehalten will. Wenn wir dem Cheque den Charakter der Girirbarkeit geben wollen, so fragt ich zuerst: wie will man überhaupt eine Quittung giriren? Juristisch dürfte dies kaum

möglich sein. Man muß sich immer dessen bewußt bleiben, daß in England und Amerika, in der Heimath des Cheques, wo derselbe in den verschiedensten Gebrauchsformen des täglichen Lebens benutzt wird, der Quittungscheque nicht existirt, und daß die dem Rechtsgeschäft entsprechende Anweisungsforn allen dortigen Befehrsbedürfnissen entspricht, obgleich dieselben viel zahlreicher sind als bei uns. Der Rücksicht auf den bestehenden Gebrauch ist gewiß volle Rechnung zu tragen, trotzdem aber sind wir heute noch vollständig in der Lage, die Form durch Gesetz vorzuschreiben. Rücksichten auf erworbene Rechte sind nicht zu nehmen, denn es hat Niemand ein erworbenes Recht auf Ausstellung eines Formulars. Der einzige dadurch entstehende Schaden wäre vielleicht, daß ein paar bereits gedruckte Formulare werthlos werden, und das kann die Nation wohl ertragen.

Die Schlußfrage ist die nach den rechtlichen Wirkungen des Cheques, d. h. die Lehre vom Regreß. Hier tritt zuerst die Frage auf: sollen an die Ausstellung und Hingabe, bez. an die Girirung des Cheques, gewisse rechtliche Consequenzen geknüpft werden, und event. welche? soll die Hingabe lediglich als der Versuch einer Zahlung betrachtet werden, und soll, wenn der Cheque unbezahlt zurückkommt, der Inhaber des Cheques nur diejenige Klage auf Bezahlung seiner Forderung erheben dürfen, welche ihm von Anfang an zustand, oder soll ihm daneben eine zweite kurze Klage ähnlich wie die Wechselklage, gegen den Vormann bezw. den Aussteller gegeben werden? Davan knüpfen sich ja natürlich viele weitere Fragen, z. B.: welche Rechte stehen dem Inhaber des Cheques gegen den Bezogenen zu, wenn der Aussteller, während oder nach der Präsentationsfrist insolvent wird, wenn der Cheque nicht rechtzeitig präsentirt worden ist und dergleichen? Aus der englischen Jurisprudenz liegen darüber zahlreiche Urtheile vor, aber es würde zu weit führen, dieselben hier eingehender zu erörtern. Ich bekenne

mich sogar zu der etwas keckerischen Ansicht, daß diese Regreßfragen, so interessant sie für die Juristen sein mögen, doch thatsächlich nur von untergeordneter materieller Bedeutung sind. In meiner Praxis wenigstens und in der Praxis verschiedener meiner Fachgenossen sind Fälle, daß Cheques, welche von dritten Personen präsentirt wurden, nicht bezahlt worden wären, so selten vorgekommen, daß man versucht sein möchte, auf die Frage nach ihrer Behandlung zu antworten, wie jener Candidat im Examen: „Meine Herren, das kommt nicht vor“.

Von den 60—70 000 Cheques, welche die deutsche Bank in den Jahren 1881 und 82 eingelöst hat, waren überhaupt nur ungefähr 2 Procent mit mehr als einem Giro versehen, alle übrigen waren entweder mit Blancogiros oder an fremde Ordre ausgestellt. Immerhin muß man, wenn man ein Gesetz verlangt, sich auch über diese Regreßfrage aussprechen, und da möchte ich den Hauptwerth darauf legen, daß unsere Gesetzgebung sich mit denjenigen der übrigen Länder nicht in Widerspruch setzt. Das allgemeine Steben der intelligenten Kreise aller Nationen läuft darauf hinaus, der Verkehrs-gesetzgebung, dem Wechselrecht, dem Transportrecht, dem Versicherungsrecht u. einen möglichst internationalen Character zu geben. Auf diesen Gebieten haben nationale Besonderheiten keine Berechtigung; denn die menschlichen Bedürfnisse, beginnend mit dem rohesten Essen und Trinken bis zu dem verfeinertsten Luxus sind bei allen cultivirten Nationen die gleichen, und die Befriedigungsmittel sind überall dieselben. Von diesem Gesichtspunkte aus werden wir den Regreß gegen Giranten und Aussteller im Falle der Nicht-honorirung des Cheques zulassen müssen, weil alle Nationen denselben zulassen. Eine Erörterung der Specialien: Inwieweit und in welcher Form dies geschehen soll, ob ein Protest stattfinden muß, an welche Formen und Bedingungen derselbe geknüpft werden soll u., würde hier zu weit führen. Nur auf ein Bedenken ist auf-

merksam zu machen. Bei dem fiscalischen Character unserer gegenwärtigen Gesetzgebung wäre es nicht ganz unmöglich, daß einer der gesetzgebenden Factoren auf den Gedanken käme: Wenn der Cheque die Quelle besonderer Regreßrechte werden, wenn an ihn, ähnlich wie an den Wechsel, ein besonderer Proceß geknüpft werden soll, so verliert er den Character als reines Abwicklungsmittel für Contracte, er ist vielmehr als ein selbstständiges Geschäft anzusehen und unterliegt als solches einer selbstständigen Besteuerung. In diesem Falle würde mir das Moment der Stempelfreiheit, nämlich der Freiheit vom Wechselstempel, höher stehen, als das Moment des Regreßes. Ich würde rathen, auf den Regreß zu verzichten, um die Stempelfreiheit zu erhalten und dadurch ein Verkehrselement zu retten, das für die Zukunft von der größten Bedeutung werden kann.

Aus diesem Grunde sollte man sich auch meines Erachtens abwehrend gegen den sogenannten Effectencheque verhalten. Verschiedene Börsen, so namentlich die Wiener, haben die sehr verständige Einrichtung getroffen, daß die Effectenhändler einen wesentlichen Theil ihres Effectenbestandes in einer gemeinsamen Cassé deponiren und daß, wenn die Effecten verkauft werden, die Lieferung nicht mehr in Natur, sondern durch Cheques erfolgt. In Berlin hat man diese Einrichtung vor zwei Jahren nachzubilden gesucht und dieses Beispiel wird wahrscheinlich an den übrigen großen Börsenplätzen noch weitere Nachahmung finden. In Bremen besteht der Waarencheque schon seit langer Zeit. Diese Anweisungen von Effecten sind rechtlich stempelfrei. Nun ist aber vorgeschlagen, daß an diese Effectencheques ebenfalls bestimmte Regreßrechte geknüpft werden sollen, d. h. daß wenn der Cheque nicht honorirt wird, neben der älteren Klage, die auf Lieferung der Effecten oder auf Geldentschädigung gerichtet ist, noch ein Spezialproceß des Chequeinhabers gegen den Aussteller zugelassen werden soll. Die Effectenübertragung hat zur Voraussetzung den vorherigen Abschluß eines

besonderen Geschäfts. Die aus demselben entstehende Klage kann nur eine alternative sein, gerichtet entweder auf Lieferung der Effecten oder auf Geldentschädigung. Der Begriff der Zahlungsleistung, welcher das charakteristische und ausschließliche Element der Chequeausstellung bildet, ist also nicht damit verbunden. Man muß sich deshalb dessen bewußt bleiben, daß die Gleichheit nur in der Form, nicht aber in der Grundlage des Geschäfts begründet ist, und möchte sich es nicht empfehlen, die vorliegende Frage durch Hineinziehung dieses Elements zu compliciren, um so weniger, als der bedauerliche Widerwille, welchen eine große politische Partei dem Effectenhandel und der Börse in totaler Verkennung ihres Nutzens und ihrer auch politischen Unentbehrlichkeit entgegenbringt, möglicher Weise einen nachtheiligen Einfluß auf die Behandlung der übrigen Fragen ausüben möchte.

Freilich würde es eine Verkennung der thatächlichen Verhältnisse sein, wenn man glauben wollte, daß durch ein Gesetz auch nur die Grundlage für eine Entwicklung des Chequeverkehrs geschaffen werden könnte. Das Gesetz kann uns weder zuverlässige Banquiers, noch die Schulung eines speculationslustigen Publicums zur Sparsamkeit, noch endlich alle die Einrichtungen geben, die zur Entwicklung des Chequeverkehrs unerläßlich sind; es kann uns kein die Verrechnung vermittelndes Ausgleichshaus schaffen. Alles dies muß der privaten Organisation, an deren Spitze sich die Reichsbank setzen sollte, überlassen bleiben. Aber, ich meine doch, daß ein zustimmendes Votum des Deutschen Handelstages zu den aufgestellten Thesen, die ja im Einzelnen immerhin einer Modification unterliegen mögen, uns doch in der Sache einen bedeutenden Schritt nach Vorwärts bringen würde. Wenn diejenigen Factoren, welche die öffentliche Meinung zu bestimmen in der Lage sind, sich zielbewußt aussprechen, so werden die Einzelnen gern folgen und ihre Kräfte nach der ihnen angezeigten Richtung richten. Aus der Gleichmäßigkeit der An-

schauungen wird die Gewohnheit des Uebens, aus dieser Gewohnheit aber das Gesetz entstehen.

Mein Antrag geht dahin:

Der Deutsche Handelstag wolle aussprechen:

1. Der Cheque ist ein Zahlungsmittel, nicht Umlaufsmittel.
2. Die Ausdehnung des Chequeverkehrs empfiehlt sich aus wirthschaftlichen Rücksichten, namentlich im Interesse der Centralisation unseres Geldwesens.
3. Der Erlaß eines Chequegesetzes würde nützlich wirken, wenn darin festgestellt ist:
 - a. eine legale Definition des Cheques als Sichtanweisung des Ausstellers auf ein bei dem Bezogenen ihm zur Verfügung stehendes Guthaben,
 - b. kurze Präsentationsfrist für Platzcheques, entsprechend verlängerte für alle übrigen Cheques, auch ausländische,
 - c. Stempelfreiheit.
 - d. Regreß in der Form des Wechselrechts gegen den Aussteller und die eventuellen Giranten.

